

BGer 5A 892/2022 vom 16. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_892_2022

FR: TF 5A 892/2022 du 16 août 2023

IT: TF 5A 892/2022 del 16 agosto 2023

Regeste

Aufschiebende Wirkung (Höhe des Kostenvorschusses für die Durchführung eines Konkursverfahrens) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Beim Entscheid der Erstinstanz über die Ansetzung einer zehntägigen Nachfrist zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 87'500.-- für die Durchführung des Konkursverfahrens bzw. die Nichtgewährung der aufschiebenden Wirkung in diesem Umfang handelt es sich um einen Entscheid, der das erstinstanzliche Verfahren nicht abschliesst und der weder die Zuständigkeit noch den Ausstand betrifft. Er stellt deshalb einen "anderen selbständig eröffneten" Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG dar. Der darüber ergangene Rechtsmittelentscheid der Vorinstanz, der vorliegend angefochten ist, stellt seinerseits einen Zwischenentscheid nach Art. 93 Abs. 1 BGG dar (vgl. BGE 139 V 339 E. 3.2).

E. 1.2

Bei Zwischenentscheiden folgt der Rechtsweg jenem der Haupt-sache (BGE 137 III 380 E. 1.1; 133 III 645 E. 2.2). In der Hauptsache geht es um die Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung durch das Konkursamt nach Art. 230 Abs. 2 SchKG und damit eine anfechtbare Verfügung gemäss Art. 17 SchKG (BGE 141 III 590 E. 3.5.2; 130 III 90 E. 1). Demnach kommt die Beschwerde in Zivilsachen in Betracht (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG).

E. 1.3

Die Verfügung, mit welcher einem eingelegten Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung erteilt oder verweigert wird, stellt gleichzeitig eine vorsorgliche Massnahme im Sinne von Art. 98 BGG dar (BGE 137 III 475 E. 2; 134 II 192 E. 1.5). Gegen Entscheide über während des Hauptverfahrens erlassene vorsorgliche Massnahmen ist die Beschwerde zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; BGE 134 I 83 E. 3.1), was vom Beschwerdeführer darzutun ist (BGE 141 IV 289 E. 1.3; 137 III 324 E. 1.1).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer bezieht sich nicht ausdrücklich auf Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG , macht aber geltend, es würden Umstände vorliegen (die Existenz von 3'000 zumeist anwaltlich vertretenen Gläubigern mit Forderungen in unterschiedlicher Höhe würden eine entsprechende Vorlaufzeit zur Bezahlung des Kostenvorschusses bedingen), welche es ihm verunmöglichen würden, den (anerkannten) Betrag von Fr. 87'500.-- innert der angesetzten

zehntägigen Frist vorzuschliessen und damit den Schluss des Konkursverfahrens zu verhindern. Damit kann das Erfordernis von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG als erfüllt erachtet werden. Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

E. 1.5

Soweit der Beschwerdeführer vor Bundesgericht jedoch die Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung durch das Konkursamt kritisiert und mit seinem Hauptbegehren eine (definitive) Reduktion von Fr. 120'000.-- auf Fr. 87'500.-- verlangt, erweist sich die Beschwerde als unzulässig. Diese Frage bildete nicht Gegenstand des angefochtenen Zwischenentscheids und kann somit auch nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sein (vgl. vorne E. 1.1). Auf die Kritik des Beschwerdeführers an der Höhe des vom Konkursamt festgelegten Kostenvorschusses von Fr. 120'000.-- ist daher nicht weiter einzugehen. An der Sache vorbei geht auch die vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang erhobene Gehörsrüge.

E. 1.6

Mit einer Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 98 BGG). Hierfür gilt das strenge Rügeprinzip gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG . Dies bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass bis zum rechtskräftigen Abschluss des betreibungsrechtlichen Beschwerdeverfahrens - und des damit verbundenen Befunds in Bezug auf die Höhe des Kostenvorschusses für die Durchführung des Konkursverfahrens - von der Einforderung eines Vorschussbetrags vollständig abgesehen werden müsse. Sinngemäss erneuert er damit sein vorinstanzliches Begehren, es sei seiner erstinstanzlichen Beschwerde die aufschiebende Wirkung vollumfänglich zu erteilen.

E. 2.1

Die Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung durch das Konkursamt nach Art. 230 Abs. 2 SchKG ist eine Verfügung gemäss Art. 17 SchKG , welche mit betreibungsrechtlicher Beschwerde angefochten werden kann (vgl. vorne E. 1.2). Wird der Beschwerde die aufschiebende Wirkung (vollumfänglich) erteilt, so braucht die Sicherheit bis auf Weiteres nicht geleistet zu werden (LUSTENBERGER/SCHENKER, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Bd. II, 3. Aufl. 2021, N. 10c zu Art. 230 SchKG).

E. 2.2

Die Vorinstanz hat zum Antrag, der erstinstanzlichen Beschwerde die aufschiebende Wirkung vollumfänglich, also nicht nur hinsichtlich des Fr. 87'500.-- übersteigenden Betrags zu erteilen, erwogen, dem Beschwerdeführer würde dadurch in nicht gerechtfertigter Weise eine noch längere Zeitdauer als die bis dato bereits verstrichene Zeitdauer von 5 Monaten für die Bezahlung der Fr. 87'500.-- eingeräumt. Im Übrigen sei er mit der Bezahlung dieses Betrags ja gerade einverstanden.

E. 2.3

Dieser Begründung hält der Beschwerdeführer im Wesentlichen entgegen, es habe während des laufenden betriebsrechtlichen Beschwerdeverfahrens kein Anlass bestanden, sich um das Zusammentragen von Geldern von diversen Gläubigern zwecks Leistung des unbestritten gebliebenen Teils der Sicherheitsleistung (Fr. 87'500.--) zu bemühen, weshalb die seither vergangene Zeitdauer nicht zu berücksichtigen sei. Er legt indes nicht dar, inwieweit die gegenteilige Sichtweise der Vorinstanz willkürlich im Sinne von Art. 9 BV sein soll, was denn auch nicht ersichtlich ist.

E. 3

Aus den dargelegten Gründen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Indes ist die Frist zur Leistung des Vorschusses in der Höhe von Fr. 87'500.-- neu anzusetzen, da der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt worden ist und diese Wirkung mit dem vorliegenden Entscheid dahinfällt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.